

fait sei von Fall zu Fall mit unterschiedlicher Aussicht auf Erfolg ein Schaden vermeidbar. Das ist richtig, und daraus ergibt sich, daß den Fahrzeugführer auch in diesem Stadium Sorgfaltspflichten treffen. Es ist aber nicht ersichtlich, wieso hieraus abgeleitet werden könnte, daß die äußerste Sorgfalt, die Halter und Führer bereits zur Abwendung eines möglicherweise zu einem Unfall führenden Ereignisses zu beobachten haben, rechtlich bedeutungslos sei.

Wenn Klinkert in diesem Zusammenhang ausführt, daß seine Auffassung — die Sorgfaltsanforderung des § 7 Abs. 2 KFG beziehe sich nur auf die mit dem unabwendbaren Ereignis eingetretene Situation — auch erkläre, warum das Gesetz nur eine allgemeine Sorgfaltsanforderung enthalte, so ist dazu ebenfalls bereits ausgeführt, daß das nicht zutrifft, sondern daß die Erfüllung darüber hinausgehender, dem Wesen der Haftung des Kraftfahrzeughalters entsprechender Sorgfaltspflichten gefordert wird.

Schließlich muß einer weiteren unzutreffenden Schlußfolgerung entgegengetreten werden, die Klinkert aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 KFG zieht und die zu einer fehlerhaften gerichtlichen Praxis führen kann. Diese Bestimmung lautet:

„Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird ... Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat“ (Hervorhebung im Zitat von mir — E. P.).

Durch die Verwendung des Wortes „und“ werde klargestellt, so folgert Klinkert, daß eine Prüfung der subjektiven Momente im Handeln des Schadensverursachers nur im Zusammenhang mit den vorher genannten Haftungsausschließungsgründen möglich sei. Im Urteil des Bezirksgerichts und auch in der Anmerkung von Cohn werde dagegen der Beweis genügender Sorgfalt zum selbständigen Haftungsbefreiungsgrund erhoben.

Dazu ist zu bemerken, daß sich die Sorgfaltspflichten zur Abwendung des Ereignisses und seiner Folgen nicht nur auf die Beispielfälle des § 7 Abs. 2 Satz 2 KFG, sondern generell auf die Prüfung des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses beziehen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz und ist in Literatur und Rechtsprechung unbestritten. Es wird hierzu auf die Ausführungen verwiesen, mit denen begründet ist, daß das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses immer nur daran geprüft werden kann, ob es durch ein entsprechendes Verhalten des -Halters und Führers abwendbar war, diese also ihren Sorgfaltspflichten in dieser Richtung nachgekommen sind.

Fehl geht auch die Bezugnahme Klinkerts auf § 48 Abs. 3 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt (LFG) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113). Diese Bestimmung besagt:

„Die Verantwortlichkeit (des Luftfahrzeughalters für Personenschäden und Sachschäden Dritter — E. P.) entfällt, wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft.“

Da auch hier mittels des Wortes „und“ das Verschulden des Luftfahrzeughalters mit der zuvor genannten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung durch den Geschädigten verbunden ist, stellt Klinkert diese Vorschrift insoweit dem § 7 Abs. 2 Satz 2 KFG gleich. Er will damit seine Auffassung erhärten, wonach sich die in der zuletzt genannten Bestimmung

aufgestellten Sorgfaltsanforderungen ebenfalls nur auf die vorher angeführten Beispielfälle beziehen. Mit einer anderen Auslegung würde auch die in § 48 LFG geregelte Verantwortlichkeit des Luftfahrzeughalters für Schadensfälle beim Betrieb eines Luftfahrzeuges schlechthin von einem Verschulden abhängig gemacht.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß sich das Verschulden des Halters des Luftfahrzeugs nur auf den besonderen Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung durch den Geschädigten (§ 48 Abs. 3 LFG) beziehen kann. Im übrigen kann es auf eine Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Luftfahrzeughalter nicht ankommen, weil das LFG — anders als das KFG — einen Ausschluß der Haftung des Luftfahrzeughalters bei Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses und auch den Einwand der höheren Gewalt als Unfallursache nicht kennt. Eine vergleichsweise Betrachtung mit dem KFG scheidet daher insoweit aus.

Die Konsequenz der fehlerhaften Auffassung Klinkerts ist denn auch, daß in dem vom Bezirksgericht Leipzig entschiedenen Falle gar nicht zu prüfen gewesen wäre, ob das Ereignis, das den Unfall verursacht hat, abwendbar war oder nicht. Das aber würde weder mit dem Wortlaut und der Fassung noch mit dem Wesen und dem Inhalt des § 7 Abs. 2 KFG vereinbar sein und zu der einhelligen gerichtlichen Praxis im Widerspruch stehen.

Die Auffassung Klinkerts wird — wie aus dem Schlußsatz seines Beitrags hervorgeht — auch durch seine Meinung beeinflusst, daß im konkreten Falle ein unabwendbares Ereignis schon deshalb nicht angenommen werden könne, weil Schäden dieser Art als Ergebnis betriebstypischer Gefahren anzusehen seien. Auch insoweit kann Klinkert nicht zugestimmt werden. Im Gegensatz zu dem Haftungsausschluß z. B. nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, der — abgesehen vom eigenen Verschulden des Getöteten oder Verletzten — auf das Vorliegen höherer Gewalt und damit auf von außen auf den Betrieb einwirkende Ereignisse beschränkt ist, erfaßt der Begriff „unabwendbares Ereignis“ nach § 7 Abs. 2 KFG mit Ausnahme von Fehlern in der Beschaffenheit des Fahrzeugs und einem Versagen seiner Verrichtungen auch betriebstypische Ereignisse.

Neuerscheinungen aus dem Staatsverlag der DDR aus dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts

Dr. Herbert Kietz / Prof. Dr. Manfred MQhlmann: **Konfliktursachen und Aufgaben der Zivil- und Familien-** **reditspflege**

192 Seiten; Preis: 8,50 Mark

Die Verfasser untersuchen den spezifischen Inhalt der Zivil- und familienrechtskonflikte sowie das Entstehen und Wirken derjenigen materiellen und ideellen Faktoren, die für solche Konflikte ursächlich sind. Für die gerichtliche Praxis ist vor allem das Kapitel von Bedeutung, das sich mit den Maßnahmen der Gerichte zur Aufdeckung und Überwindung von Konfliktursachen beschäftigt. Hier werden u. a. Kriterien für den Umfang der Erörterung von Konfliktursachen im Verfahren entwickelt und Hinweise für die Prozeßkonzeption, für die mündliche Verhandlung und für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte gegeben.

Dr. Gustav-Adolf Lübchen: **Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen**

160 Seiten; Preis: 9,50 Mark

Dieser Leitfaden für die Praxis erläutert die Bedeutung der Rechtshilfeverträge der DDR mit anderen sozialistischen Staaten und gibt Hinweise für die Anwendung der Regelungen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Familiensachen unter besonderer Berücksichtigung der Kollisionsnormen. Die vom Verfasser angewandte rechtsvergleichende Analyse macht sowohl das Gemeinsame in den Regelungen der einzelnen Rechtshilfeverträge als auch die jeweiligen Besonderheiten deutlich. Dargestellt werden der Rechtshilfeverkehr zwischen den Vertragsstaaten und seine Abwicklung, die Normen des internationalen Privatrechts in den Rechtshilfeverträgen und die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen.
